

§1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder. Die Beitragshöhe kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins mit der Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder geändert werden. (siehe Satzung §5)

§2 Beiträge

Mitgliedsform	Beitragshöhe pro Jahr in €
<i>ordentliche Mitglieder</i>	
Träger eines Kinderhauses	3,- pro Kind
Träger einer Schule	6,- pro Schüler
Fördervereine eines Kinderhauses, deren Träger kein ordentliches Mitglied ist	3,- pro Kind
Förderverein einer Schule, deren Träger kein ordentliches Mitglied ist	6,- pro Schüler
Bildungsträger	3,- pro TN, mind. 100,-
<i>Fördermitglieder (nicht stimmberechtigt)</i>	
Fördermitglieder als natürliche Personen	mind. 30,-
Fördervereine von Kindereinrichtungen, die nicht pro Kind oder Schüler zahlen	mind. 100,-
Institutionen	mind. 100,-
<i>Ehrenmitglieder</i>	0,-

- (1) Sollte ein Mitglied weitere Einrichtungen betreiben, die nicht nach der Pädagogik von Maria Montessori arbeiten, so ist für diese Einrichtungen kein Beitrag zu entrichten.
- (2) Betreibt ein Mitglied zwei verschiedene Bildungseinrichtungen, z.B. Hort und Schule mit denselben Kindern, wird der Betrag nicht doppelt berechnet, sondern nur einmal in der Höhe des Schulbeitrages. Beide Einrichtungen mit denselben Kindern sind automatisch beide Mitglied. Gleiches gilt für verschiedene Träger mit denselben Kindern.
- (3) Bei der Berechnung des Beitrages gilt der Stichtag 01.01. des Jahres. Bildungsträger melden am 01.01. die Anzahl der Teilnehmer der letzten 12 Monate. Danach erhalten sie eine Beitragsrechnung mit Fälligkeit zum 01.03. des jeweiligen Jahres.
- (4) Erfolgt der Vereinseintritt nach dem 30.06. erfolgt eine Berechnung von 50 % des Beitragssatzes.
- (5) Der Vorstand ist ermächtigt, Beiträge auf Antrag zu stunden oder zu ermäßigen. Ein Rechtsanspruch auf Ermäßigung oder Stundung besteht nicht.

§3 Vereinskonto

IBAN: DE35 8502 0500 0003 6187 00

BIC: BFSWDE33DRE

Kreditinstitut: Bank für Sozialwirtschaft

§4 Vereinsaustritt

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Verlust der Voraussetzungen entsprechend §4 (1) oder Ausschluss.
- (2) Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat.
- (3) Über den Ausschluss beschließt der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Ein Mitglied kann aus dem Verband ausgeschlossen werden, wenn es sich eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Verbandes schuldig gemacht hat oder wenn es die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge in Höhe von mindestens einem vollen Jahresbeitrag trotz schriftlicher Mahnung nicht entrichtet hat. Die Mahnung muss eine Nachfrist von mindestens einem Monat setzen und den möglichen Ausschluss androhen. Das ausgeschlossene Mitglied hat das Recht der Berufung an die nächste Mitgliederversammlung, die endgültig über den Ausschluss entscheidet.